

Förderung digitaler Ausstattung | Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in NRW

Die Förderung der Angelvereine basiert auf einem Weiterleitungsverfahren. Das läuft wie folgt ab:



Bild: © LSB NRW

- Antragsstellung bis 10.03.2023 beim zuständigen Stadt- oder Kreissportbund.*¹
- Erhalt des Weiterleitungsvertrags (die Bewilligung) durch KSB/SSB bis zum 10.07.2023.¹
- Der Durchführungszeitraum (Kaufvorgang) beginnt mit dem Erhalt des Weiterleitungsvertrages und endet spätestens am 15.09.2023.¹
- Soweit möglich sind für die Beschaffung/Vergabe mindestens 3 Angebote einzuholen. Das Verfahren und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Vorlage des Verwendungsnachweises beim zuständigen KSB/SSB nach Abschluss des Kaufvorgangs spätestens aber bis zum 15.09.2023.¹
- Der SSB/KSB kumuliert die einzelnen Verwendungsnachweise (der Sportvereine), erstellt einen Gesamtverwendungsnachweis und leitet ihn an die zuständige Bezirksregierung weiter. Auf Basis dessen erhält der Bund die Mittel.
- Auszahlung (bzw. Weiterleitung) der Zuwendung durch den SSB/KSB an den Sportverein.

¹: Fristen können dezentral durch SSB/KSB angepasst werden.

*gemäß Nr. 5.3 Buchstabe a.) bis c.) der Förderrichtlinie (Weiterleitungsverfahren)

Häufig gestellte Fragen

1) **Was ist das Förderziel?**

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur, Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen und Förderung der Aus-, Fort-, und Weiterbildung.

2) **Um welche Finanzierungsart handelt es sich? Wie komme ich an das Geld?**

Es handelt sich um eine Vollfinanzierung (ausschließlich Sachausgaben).

Die Förderung richtet sich nach dem Auszahlungserstattungsprinzip. Die Kosten müssen vom Verein ausgelegt werden, anschließend werden diese in vollem Umfang erstattet.

3) **Was wird gefördert?**

- Laptops/Tablets/Notebooks/PCs
- Digitalen Whiteboards/ Smartboards
- Videokonferenz- und Videoübertragungs- sowie Präsentationssysteme
- Monitore
- Scanner
- Digitale Fotokameras
- Computer-Lautsprecher
- Sound- und Videosysteme für die Kommunikation im Verwaltungsbereich (z. B. Videokonferenzen) sind förderfähig
- Sound- und Videosysteme für den Sportbetrieb sind nur förderfähig, wenn sie der Kommunikation und Anleitung von Sportgruppen oder dem Streaming von Breitensportlichen Wettbewerben dienen
- Netzwerktechnik, Breitband-Internet-Zugang,
- Digitale Steuerungstechnik zur energetischen Modernisierung (z. Bsp.: Automatisierte Beleuchtung; intelligente Heizungssteuerung)
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points,
- Zubehör, wie Mäuse, Drucker, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stationen, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten
- Leitungen und Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung wie Netzkabel, Patchkabel, USB-(Verlängerungs-) Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, DisplayPort, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich)
- Serversysteme, Speichermedien, Datenschutz- und Datensicherungssysteme
- digitale Zugangs- und Schließsysteme, digitale Zahlungssysteme
- und in Verbindung mit der Anschaffung von Hardware Software und Spezial-Software wie zum Beispiel Vereinsverwaltungsprogramme und Programme zum Belegungs- bzw. Hallenmanagement.

Nicht förderfähig sind:

- Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen
- Dienstleistungen
- Etwaige Einrichtungskosten oder sonstige mit der Anschaffung verbundene notwendige Dienstleistungen
- Smartphones
- Sound- und Videosysteme zur unmittelbaren Sportausübung (Sportarten mit Musikbegleitung, Tanzen, Cheerleadern, etc.)
- Software, die ohne Bezug zur gekauften Hardware erworben wird
- Verlängerung von Softwareabonnements
- Erwerb von Softwareabonnements
- Erstellung von Webseiten
- Digitales Sportequipment wie z. Bsp. Segelflugsimulator, VR-Fechtanzug, digitale Schießanlage, Zeitmessanlagen
- Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Softwareverfahren.

4) Was ist bei der Anschaffung (Vergabe) zu beachten?

- Sportvereine die eine Zuwendung gemäß Nr. 5.3 Buchstabe a.) bis c.) durch den SSB/KSB weitergeleitet bekommen, haben dieses Verfahren unabhängig von der Förderhöhe immer anzuwenden.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt immer 3 Jahre.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird nicht zugelassen d.h. Anschaffungen, die vor Erhalt des Weiterleitungsvertrags getätigt wurden, können nicht gefördert werden.

5) Muss mein Verein Mitglied bei einem SSB/KSB sein?

Ja, Sie müssen Mitglied im Stadt- bzw. Kreissportbund sein.

6) Ist eine Vollfinanzierung Pflicht?

Nein, auch eine Teilfinanzierung der Anschaffung ist möglich.

7) Wo muss der Verein den Antrag einreichen?

Der Antrag muss beim jeweils zuständigen KSB/SSB eingereicht werden.

8) Können alle Formulare (Anträge, Verwendungsnachweise, Zuwendungsbescheide etc.) in der Beziehung zwischen Bünden und Sportvereinen in digitaler Form eingereicht werden?

Nein, der Weiterleitungsvertrag zwischen Bünden und Sportvereinen muss in 2-facher Ausfertigung in Papierform vorliegen.

9) Gibt es eine finanzielle Mindest- bzw. Höchstgrenze, die die Vereine beantragen können?

Ein Korridor ist hier nicht einzuziehen, das muss dezentral (vom KSB/SSB) beurteilt werden.

10) Wann müssen die (drei) Angebotseinholungen eingereicht werden?

Vereine holen, nach Erhalt des Weiterleitungsvertrages drei Angebote ein und reichen diese mit dem Verwendungsnachweis ein.

11) Können Anschaffungen vor dem Bewilligungsbescheid getätigt werden?

Nein, Anschaffungen können erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides getätigt werden.

12) Wann kann mit einer Auszahlung gerechnet werden?

Je früher Sie die benötigten Dokumente (Antrag, Verwendungsnachweis) an Ihren zuständigen KSB/SSB weiterleiten, desto schneller kann dieser entsprechend agieren.

13) Besteht ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung?

Nein, Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

14) Müssen bei Anschaffungen von Steuerungstechnik die Vereinsanlagen in vereinseigener Hand sein?

Nein, ein Miet-, Pachtverhältnis oder ähnliches ist ausreichend.

Quelle

LSB NRW [Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.] (2023): Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in NRW. Für Sportvereine. Online verfügbar unter <https://www.lsb.nrw/digitalfoerderung/fuer-sportvereine>, zuletzt aktualisiert am 26.01.2023, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Digitalförderung 2023

Förderverfahren für Vereine im Überblick

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



1. Antragstellung



Vereine

Antrag



KSB/SSB
sammeln Anträge

Weiterleitung an



Bezirksregierung

2. Bewilligung



Bezirksregierung

Bewilligung



KSB/SSB

Weiterleitung



Vereine

3. Kauf/Nachweis



Vereine
kaufen Ausstattung*

Nachweis an



KSB/SSB

Weiterleitung an



Bezirksregierung

4. Auszahlung



Bezirksregierung

Auszahlung



KSB/SSB

Weitergabe



Vereine

* vor Kauf müssen die Vereine 3 Angebote einholen und nach Kauf dem Verwendungsnachweis beifügen.
Das wirtschaftlichste Angebot bekommt den Zuschlag. (Eine Nachweispflicht per Screenshot ist ausreichend.)